

(Beschlagnahme der Vorräte an Leinsamen.)

Die Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1916, RGW. Nr. 7, hatte den Zweck, das für den Anbau von Lein nötige Saatgut unter allen Umständen sicherzustellen; es war daher der Verkauf von Leinsamen zu andern als zu Anbauzwecken verboten worden, während der Verkauf von Leinsamen als Saatgut nur durch Vermittlung des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften, beziehungsweise seine Organe zum Höchstpreise von K. 1.20 pro 100 Kilogramm (nebst einem Zuschlag von 15 K. für nachweislich ersten Nachbau nach originalwässriger Leinsaat) erfolgen konnte. Nur 25 Prozent der bei den einzelnen Besitzern vorhandenen Vorräte an Leinsamen durften verarbeitet oder verbraucht werden. Da der mit dieser Verordnung beabsichtigte Erfolg nunmehr erreicht ist, wird sie durch eine heute im Reichsgesetzblatte zur Kundmachung gelangende neue Verordnung außer Kraft gesetzt, gleichzeitig aber die Beschlagnahme der noch vorhandenen Vorräte an Leinsamen alter Ernte, welche also nicht als Saatgut Verwendung fanden, ausgesprochen. Als Uebernahmestelle des beschlagnahmten Gutes fungiert die Del- und Fettzentrale N. G. in Wien. Die Besitzer aller 30 Kilogramm überschreitenden Vorräte an Leinsamen sind verpflichtet, diese binnen sechs Wochen von dem Tage der Kundmachung der Verordnung, also vom 28. Juni an, bei der Zentrale anzuzeigen und sie ihr käuflich zu überlassen. Der Uebernahmepreis beträgt K. 1.50 pro 100 Kilogramm für die binnen der ersten vier Wochen und K. 1.30 pro 100 Kilogramm für die binnen der weiteren zwei Wochen der Anzeigefrist bei der Zentrale angemeldeten Vorräte. Die Versendung von Leinsamen ist an Transportbescheinigungen gebunden, welche die Del- und Fettzentrale ausstellt. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung noch nicht erfüllte Kauf- und Lieferungsverträge über Leinsamen sind, soweit sie den Vorschriften der Verordnung zuwiderlaufen, unwirksam. Die Verordnung enthält noch weitere Bestimmungen für den Fall z w a n g s w e i s e r

Beschlagnahme der Vorräte und die üblichen Strafbestimmungen. Die Del- und Fettzentrale wird für die schnellste Verarbeitung der übernommenen Vorräte, sofern sie nicht fallweise vom Handelsministerium freigegeben werden, Sorge tragen und das gewonnene Leinöl nach Weisung des Kriegesverbandes der Del- und Fettindustrie mit Genehmigung des Handelsministeriums an die Verbraucher, die Delfuchen an die Futtermittelzentrale abgeben.